

Aufheben!

—
 Alle Zusen-
 dungen ein-
 schließlich
 Anzeigen an
 die Kammer

Ostpommersche Wirtschaft

Im Auftrage der Industrie- und Handelskammer für den Regierungsbezirk Köslin
 zu Stolp herausgegeben von ihrem Syndikus Dr. Sievers, Stolp

August 1932

Jahrgang 9
 Nummer 4

—
 Nachdruck
 nur mit
 Quellen-
 angabe
 erwünscht

Bezugspreis: jährlich 5 RM. Anzeigenpreise: 1/1 Seite 45,— RM, 1/2 Seite 27,— RM, 1/4 Seite 16,— RM, 1/8 Seite 9,— RM



Stolper Bank

Aktiengesellschaft

Stephanplatz 2
 Ecke Bachstraße

Telephon 34, 110, 188
 Direktion 268

Sorgfältige Ausführung
aller bankmäßigen Geschäfte

Stahlkammern

Niederlassungen:

Kolberg, Köslin, Lauenburg, Rügenwalde, Rummelsburg
 Schlawe, Stolpmünde, Treptow/Rega

Danziger Privat-Actien-Bank

Gegründet 1856

KÖSLIN
Markt 16

STOLP i. Pom.
Bismarckplatz 21

LAUENBURG i. Pom.
Paradestraße 20

Auskunfterteilung in allen Geldangelegenheiten

Spar-Konten

Kredite

Scheckverkehr

Industrie- und Handelskammer.

Kurz- und Maschinenschreiberprüfung.

Zu der 7. Kurz- und Maschinenschreiberprüfung der Kammer, welche am 27. Mai d. Js. in Stolp stattfand, waren 7 Anmeldungen eingegangen, und zwar 6 mit Beschränkung auf die Kurzschreiberprüfung und 1 für die Kurz- und Maschinenschreiberprüfung. Davon entfielen 1 auf Falkenburg, 3 auf Köslin, 2 auf Kolberg und 1 auf Stolp. Von den Prüflingen wurden 2 bei Behörden, 2 in kaufmännischen Betrieben und 3 bei Rechtsanwälten beschäftigt. Zu der Kurzschreiberprüfung waren von 5 Prüflingen 150 Silben und von 2 Prüflingen 180 Silben in der Minute in Einheitskurzschrift und zu der Maschinenschreiberprüfung 240 Anschläge in der Minute angemeldet worden.

Die Kurzschreiberprüfung bestanden in 150 Silben 3 Prüflinge (2 mit „sehr gut“) und in 180 Silben 2 Prüflinge (1 mit „sehr gut“). Die Maschinenschreiberprüfung wurde nicht bestanden.

Sachverständige.

Von der Kammer wurden öffentlich bestellt und beeidigt: am 6. Juni d. Js. Bücherrevisor Emil Schlegel-Kolberg als Bücherrevisor, am 4. Juli d. Js. Rentner Paul Diedrich-Rügenwalde als Probenehmer für Sämereien, am 22. August d. Js.

Ihre Aemter haben niedergelegt: am 29. Juni d. Js. der Sachverständige für Möbel Wilhelm Friedrich-Stolp, am 2. August d. Js. Bücherrevisor Hans Krappe-Rügenwalde.

Jubiläen.

Die Kammer sprach ihre Glückwünsche aus: Firma Wilhelm Strey-Schivelbein zum 50 jährigen Bestehen — Kaufmann Paul Sabahky-Köslin zur 50 jährigen Inhaberschaft der Firma S. Sabahky K.-G., Hackelwerk, Landeserzeugnisse.

Ehrendenkmünzen.

Die Ehrendenkmünze für langjährige treue Dienste in demselben Betriebe wurde verliehen

an	bei der Firma	Ausführung in	Dienstzeit Jahre
Kutjcher	Wilhelm Strey,	Silber	33
Friedrich Wiese	Schivelbein		
Geschäftsführer	Ernst Duske,	„	25
Gustav Schmidt	Baugewerksmeister, Baumaterialienhandlung, Dampfägewerk und Zementwarenfabrik, Neustettin		

Sitzungen.

An einer vom Deutschen Industrie- und Handelstag am 6. Juli d. Js. in Berlin veranstalteten Besprechung über die Osthilfe und an einer Besprechung am 13. Juli d. Js. in Stettin über Osthilfefragen nahmen K.M. Manasse-Dramburg und der Kammer Syndikus teil, ersterer außerdem an den Vorstandssitzungen des Osthilfe-Gläubigerschußes E. V. in Stettin am 11. Mai, 15. Juni und 27. Juli d. Js., an den Besprechungen bei dem Herrn Oberpräsidenten am 18. August betreffend Bildung der Gutachterstellen für Handelsklassen für landwirtschaftliche Erzeugnisse, am 19. August betreffend Handelsklassen für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Rechtspflege.

Gebühren für Vertrauenspersonen und Konkursverwalter.

Die Kammer hatte bisher empfohlen, in Uebereinstimmung mit der Berliner Handhabung den Vertrauenspersonen bei erfolgreicher Durchführung des Vergleichsverfahrens als Mindestgebühr $\frac{1}{2}$ der Konkursgebühr zuzuerkennen. Da die Berliner Konkursrichter diesen Satz nachträglich auf $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{5}$ der Konkursgebühr ermäßigt haben, hat die Kammer sich mit der Frage beschäftigt, ob eine gleiche Senkung auch für ihren Bezirk in Betracht kommt. Nach eingehender Erörterung und nach Fühlungnahme mit anderen Industrie- und Handelskammern sind wir zu dem Ergebnis gekommen, den Gerichten unseres Bezirkes zu empfehlen, künft-

tig als Mindestsatz $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{2}$ der Konkursgebühr zuzubilligen.

Eine Senkung auf $\frac{1}{5}$ nach Berliner Muster halten wir in unserem Bezirk für zu weitgehend. Man wird beachten müssen, daß in dem Bezirk im allgemeinen nur Vergleichsverfahren mit einer verhältnismäßig kleinen Aktivmasse vorkommen und daher die Konkursgebühr schon an und für sich verhältnismäßig niedrig ist. Würde man den Vertrauenspersonen von dieser Gebühr nur $\frac{1}{5}$ zuerkennen, dann steht zu befürchten, daß sich ein Betrag ergibt, der als ausreichende Entschädigung nicht mehr angesehen werden kann, und daß sich demzufolge keine geeigneten Vertrauenspersonen mehr zur Verfügung stellen.

Vorstehende Mitteilung richteten wir am 12. Mai an die 22 Amtsgerichte des Kammerbezirks. Die uns bekannt gewordenen Konkursverwalter und Vertrauenspersonen sind ebenfalls benachrichtigt worden.

Verpfändung und Uebereignung.

Es wird darüber geklagt, daß Schuldner häufig Zwangsvollstreckungen in ihr bewegliches Vermögen unmöglich machen, indem sie vor der Vollstreckung ihre Vermögenswerte Dritten übereignen. Der Gläubiger, der sich durch Einblick in das Grundbuch vergewissert hat, daß der Schuldner Eigentümer des Grundstücks ist, auf dem er sein Gewerbe betreibt, läßt sich zur Einräumung eines Warenkredits herbei in der Meinung, daß auch die übrigen Vermögensgegenstände dem Schuldner gehören. Kommt der Schuldner später seinen Verpflichtungen nicht nach und entschließt sich der Gläubiger zu Zwangsmaßnahmen, dann wird ihm eröffnet, daß alle Vermögensgegenstände, wie Inventar, Waren, Lußenstände, Silbersachen, Wohnungseinrichtung und dergl., bereits verpfändet oder übereignet sind. In der Regel sind die Pfandgläubiger Verwandte des Schuldners, die sich die Gegenstände angeblich für dem Schuldner gewährte Darlehen haben übereignen lassen.

Die Angelegenheit ist im Rechtsausschuß des Deutschen Industrie- und Handelstags bereits im Jahre 1926 wiederholt eingehend erörtert worden. Das Reichsjustizministerium hat sich jedoch zu entsprechenden Maßnahmen nicht entschließen können. Der in dieser Angelegenheit gestellte Reichstagsantrag Reinalth und Gen. wurde den Ausschüssen überwiesen, aber nicht verhandelt. Da er nach den inzwischen wiederholt erfolgten Reichstagsauflösungen nicht erneuert gestellt worden ist, dürfte er als erledigt gelten. Es werden immer wieder Stimmen laut, die die Wiedereinführung des Registerpfandrechts verlangen, jedoch haben die Reichsregierungen der letzten Jahre keinerlei Neigung erkennen lassen, diesen Wünschen stattzugeben. Der Deutsche Industrie- und Handelstag ist ebenfalls gegen die Einführung des Registerpfandrechts, weil nach seiner Auffassung die geforderte Neuerung unbedingt eine Kreditverknappung zur Folge haben würde, was unter den gegenwärtigen Umständen besonders zu bedauern wäre.

Saisonschlußverkäufe.

1. Saisonschlußverkäufe, die von den zuständigen amtlichen Berufsvertretungen von Industrie, Handwerk und Handel für bestimmte Warengruppen als im ordentlichen Geschäftsverkehr üblich oder als für eine ordentliche und gesunde Geschäftsentwicklung notwendig anerkannt werden, dürfen nur innerhalb der jährlich neu vorgeschriebenen Zeit stattfinden. Im einzelnen Falle darf die Dauer von 14 Werktagen nicht überschritten werden.

2. Im Regierungsbezirk Köslin sind Saisonschlußverkäufe im ordentlichen Geschäftsverkehr üblich für Textilwaren und Schuhwaren und sie werden für eine ordentliche und gesunde Geschäftsentwicklung als notwendig anerkannt für Lederwaren.

3. Wird ein Saisonschlußverkauf angekündigt, so ist der Zeitpunkt des Beginns der Veranstaltung mit aller Deutlichkeit bekannt zu geben. Vorzeitige Ankündigungen, die das Publikum in den Glauben versetzen, der Verkauf solle sofort beginnen, sind unzulässig.

4. Der Ankündigung eines Saisonschlußverkaufs steht jede Ankündigung gleich, die bei dem Publikum den Eindruck erweckt, daß ein solcher Verkauf veranstaltet wird. Auf die Verwendung des Wortes „Saisonschlußverkauf“ kommt es also nicht an.

5. Sonderveranstaltungen unmittelbar vor oder nach einem Saisonschlußverkauf können als Verlängerung des Verkaufs angesehen werden, die unzulässig ist.

6. Vor Beginn des Verkaufs darf zu den angekündigten Schlußverkaufspreisen nicht verkauft werden.

7. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 10 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft bestraft. Die Strafverfolgung geschieht von Amts wegen; es bedarf daher nur einer Mitteilung an die Staatsanwaltschaft oder an die Polizeiverwaltung.

Anreizertum.

Die Erscheinung, daß an den Eingängen vom Lande nach der Stadt die Landbevölkerung von Beauftragten von Geschäften abgefangen und diesen Geschäften zugeführt wird, hat bereits vor dem Kriege in unserem Bezirk mehrfach Beschwerden und auch ein Einschreiten der Polizei herbeigeführt. Seit einiger Zeit wurden nun Klagen laut, daß diese Ansitte wieder bemerkbar wird. Daß ein solches Gebaren unzulässig ist, beweisen übereinstimmende gerichtliche Entscheidungen, die den § 1 UWG. angewandt haben. Um aber schneller zum Ziele zu kommen, hatten wir die Polizeiverwaltung, in deren Bezirk die Anreißer beobachtet worden sind, um ein Einschreiten gebeten. Diese hat uns nun mitgeteilt, daß im Hinblick auf das Urteil des Kammergerichts vom 1. Dezember 1930 polizeiliche Vorschriften nicht erlassen werden könnten und daß von der Polizeiverwaltung nur eingegriffen werden könne, wenn Anlaß zum verkehrspolizeilichen Einschreiten gegeben sei.

Wir sind der Meinung, daß dieses Urteil etwaigen Maßnahmen gegen das Anreißern nicht im Wege steht, da hierin von Gegenständen des Wochenmarkts und gewerbmäßigen Aufkäufen dieser Gegenstände auf den Wochenmärkten und außerhalb des Marktplatzes die Rede ist. In den Fällen, die wir im Auge haben, handelt es sich um das Abfangen der Landbevölkerung von Beauftragten an den Eingängen vom Lande nach der Stadt.

Der § 68, 1 der Berliner Strafenordnung hat folgenden Wortlaut: „Es ist verboten, Straßenspassanten durch Worte, Gebärden, Zeichen oder in sonstiger Weise zum Betreten von Ladengeschäften oder zum Herantreten an andere Verkaufsläden zum Zwecke des Kaufs zu veranlassen. Das gleiche Verbot gilt für das Anbieten zur Ausführung gewerblicher Leistungen und zum Ankauf oder Verkauf gebrauchter Sachen. Der Inhaber eines Gewerbebetriebes oder sein Vertreter darf nicht dulden, daß Angestellte oder sonstige Beauftragte Handlungen der im ersten Absatz bezeichneten Art vornehmen.“

Die Ausnahme einer entsprechenden Bestimmung bei nächster Gelegenheit ist unserer Kammer zugesagt worden.

Geld- und Kreditwesen.

Zins- und Provisionsätze.

Banken und Sparkassen geben in den Kontoauszügen, die sie ihren Kunden zugehen lassen, nicht immer die Zins- und Provisionsätze an, die von ihnen zugrunde gelegt worden sind, sondern schreiben lediglich „an Zinsen, an Provision“ oder auch „an Zinsen und Provision“. Der Kunde, der solche Auszüge erhält, ist entweder überhaupt nicht oder nur mit einem erheblichen Zeitaufwand in der Lage, festzustellen, welche Zinssätze das Kreditinstitut zugrunde gelegt hat. Die Feststellung ist aber für ihn wichtig, da er wissen muß, welche Sätze er seinerseits seinen Kunden in Rechnung stellen kann. Eine besondere Rückfrage bei der Bank, die möglich wäre, wird im allgemeinen gescheut.

Wie hierzu der Reichskommissar für das Bankgewerbe der Industrie- und Handelskammer erwiderte, hat er Kreditinstitute, die in ihren Kontoauszügen, Abrechnungen usw. die berechneten Zins- und Provisionsätze nicht ziffernmäßig angegeben haben, angewiesen, in Zukunft die betreffenden Sätze mitzuteilen. An die Spitzenverbände der Kreditinstitute hat er am 11. Mai geschrieben:

„... Die Kontoauszüge, Abrechnungen usw. mancher Kreditinstitute lassen nicht erkennen, wie die Belastungsposten für Zinsen und Provisionen im einzelnen errechnet sind; eine Nachprüfung, ob ein Kreditinstitut sich an die Zinsvereinbarungen gehalten hat, wird dadurch erschwert. Ich bitte Sie, auf die Ihnen angeschlossenen Kreditinstitute einzuwirken, daß sie in Kontoauszügen, Abrechnungen usw. die Höhe der berechneten Zins- und Provisionsätze ziffernmäßig, etwaige sonstige Nebenkosten spezialisiert, angeben und mir zu Ihrer Kenntnis gelangende Fälle mitzuteilen, in denen dies nicht geschehen ist.“

Klagen über Berechnung von Provisionszinsen vom höchsten Debetfalldo veranlaßten einen Schriftwechsel der Industrie- und Handelskammer mit dem Reichskommissar für das Bankgewerbe, dessen Ergebnis im Kernpunkt folgende Antwort war:

„Nach dem Abkommen über die Berechnung der Zins- und Provisionsätze bei der Weitergabe von Geldern an Dritte ist es den Kreditinstituten freigestellt, bei der Berechnung einen Nettozinsfuß zugrunde zu legen oder Sollzinsen und Kreditprovision zur Anwendung zu bringen. Der in dem Abkommen vorgesehene Normalfuß für die Kreditprovision ist kein Mindestfuß; die Kreditinstitute können einen geringeren Fuß in Rechnung stellen.“

Verkehr.

Bezirkskarten.

Die Herausgabe der Bezirkskarten hat vielfache Wünsche auf Erweiterung des Netzes der Karten Ostpommern und Mittelpommern Ost hervorgerufen.

Vor allem wird darauf hingewiesen, daß einzelne Strecken jetzt einer Bezirkskarte überhaupt nicht zugeteilt sind, so vor allem die wichtige Strecke Kolberg — Köslin, ferner Belgard — Köslin, Bad Polzin — Gramenz, Tempelburg — Neustettin.

Sowohl für die Karte Ostpommern als auch für die Karte Mittelpommern Ost wird die Aufnahme folgender Strecken gewünscht: Kolberg — Köslin, Belgard — Köslin, Belgard — Gramenz, Bad Polzin — Gramenz, Gramenz — Pollnow, Neustettin — Schneidemühl, Falkenburg — Arnswalde, Ruhnow — Schivelbein, für Karte Mittelpommern Ost ferner: Tempelburg — Neustettin, Gramenz — Bublitz, Gramenz — Neustettin, Bad Polzin — Gramenz, für Karte Ostpommern: Belgard — Kolberg, Ruhnow — Neustettin, Ruhnow — Schivelbein, Schivelbein — Bad Polzin — Gramenz.

Wir bitten die Reichsbahndirektion Stettin im Interesse einer stärkeren Benützung der Bezirkskarten um Prüfung dieser Wünsche. Selbst eine Ueberschreitung der 1000 km-Grenze dürfte mit der Grenzlage des Bezirks und seiner dünnen Besiedlung zu begründen sein. Sehr erwünscht ist es, daß sämtliche Orte des Regierungsbezirks Köslin auf einer Bezirkskarte vereinigt werden. Jetzt sind Orte, wie z. B. Kolberg, Belgard, Schivelbein, Bad Polzin, Dramburg mit ihrer Regierungshauptstadt Köslin, die auch Sitz eines Landgerichts usw. ist und mit der geschäftliche Beziehungen bestehen, nicht verbunden.

Das Netz der Bezirkskarte Mittelpommern Ost überschreitet nur wenig die für kleinere Karten vorgesehene Grenze von 600 km. Eine größere Ausdehnung dieses Netzes erscheint auch aus diesem Grunde angebracht. Daß der größte Teil der zur Vergrößerung der Karte Mittelpommern Ost vorgeschlagenen Strecken auf der Karte Ostpommern enthalten ist, sollte kein Grund zur Ablehnung sein.

Die Reichsbahndirektion Stettin erwiderte:

„Ueber Aenderungen der Netzkarten und Bezirkskarten wird eine von der Hauptverwaltung eingesetzte Arbeitsgemeinschaft mehrerer Reichsbahndirektionen unter dem Vorsitz der Reichsbahndirektion Erfurt voraussichtlich im Herbst d. Js. beraten und der Hauptverwaltung Vorschläge machen. Wir werden daher Ihren Antrag auf weitere Ausdehnung der Bezirkskarten Stettin 581 und 583 zur gegebenen Zeit befürwortend an die Reichsbahndirektion Erfurt weiterleiten.“

Güterfernverkehr.

Hier ist bekannt geworden, daß ein Unternehmer unseres Bezirks, der die Genehmigung zum Ueberlandverkehr besaß, jedoch bei einer Fahrt nach Stettin und zurück 103,50 RM. Fracht weniger berechnet hat, als im Reichskraftwagentarif vorgeschrieben ist, ferner die vorgeschriebenen Beförderungspapiere nicht beigelegt hatte, mit einem Strafgebühren von 10 350,— RM. belegt worden ist.

Wir möchten nicht unterlassen, als eindringliche Warnung hiervon Kenntnis zu geben.

Kartell der Ausfunfteien Bürgel

Kreditfähigkeit + Bezugsquellen + Absatzgebiete

erteilt Auskünfte über

etwa 300 Auskunftsstellen

Inkassoabteilung

Auskunftsstelle in Stolp, Bahnhofstraße 19. Fernsprecher 743.

Seewärtige Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im 2. Vierteljahr 1932

nach Verkehrsbezirken in Gewichtstonnen.

	Weizen			Roggen			Hafer			Gerste			Reis	Anderes Getreide		Mehl- u. Mühlen- erzeugnisse			Kartoffel- mehl
	Kolberg	Rügenwalde	Stolpmünde	Kolberg	Rügenwalde	Stolpmünde	Kolberg	Rügenwalde	Stolpmünde	Kolberg	Rügenwalde	Stolpmünde		Kolberg	Kolberg	Stolpmünde	Kolberg	Rügenwalde	
Oderhäfen	151	—	59	21	—	—	94	5	116	46	5	45	15	4	—	209	749	—	73
Uebrige pommerische Häfen	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	68	—	—	—
Hamburg	—	—	—	—	—	—	—	—	103	30	—	42	—	—	—	13	—	—	—
Bremen	—	—	—	—	—	253	527	—	678	—	—	69	—	—	29	—	—	—	—
Emshäfen	—	—	—	—	—	201	—	—	322	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Häfen des Nordseegebiets	—	—	—	—	—	—	101	—	949	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Häfen des Rheingebiets	1020	218	908	991	29	2017	522	—	694	—	—	94	—	—	—	1699	45	232	—
Inlandsverkehr zusf.	1171	218	967	1012	29	2471	1259	5	2862	76	5	250	15	4	29	1989	794	232	73
Auslandsverkehr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gesamtverkehr:																			
2. Vierteljahr 1932	1171	218	967	1012	29	2471	1259	5	2862	76	5	250	15	4	29	1989	794	232	73
2. Vierteljahr 1931	236	87	538	3089	1456	6232	5980	36	7665	94	—	107	—	—	—	1838	25	296	292
2. Vierteljahr 1930	175	—	843	6581	1560	10731	13678	1319	17369	374	25	938	—	—	—	1202	513	60	546

Seewärtiger Güterverkehr

im 2. Vierteljahr 1932 nach Verkehrsbezirken in Gewichtstonnen:

	Kolberg		Rügenwalde		Stolpmünde	
	Verfand	Empfang	Verfand	Empfang	Verfand	Empfang
Ostpreußen	—	—	—	—	—	19
Oderhäfen	570	1898	931	1655	1342	3060
Uebrige pommerische Häfen	85	—	112	1	—	86
Schleswig-Holstein	—	—	—	130	—	—
Hamburg	73	889	—	*1075	1205	2340
Bremen	527	—	—	—	1043	—
Emshäfen	2046	1329	—	—	523	—
Häfen des Nordseegebiets	101	—	—	—	949	—
Häfen des Rheingebiets	5134	—	292	205	7476	2690
Inlandsverkehr zusf.	8536	4116	1335	3066	12538	8195
Lettkland	—	—	—	—	—	6381
Schweden	—	—	—	—	—	1015
Dänemark mit Island, Färöer und Grönland	43	143	—	55	—	397
Großbritannien und Irland einschl. der britischen Besitzungen in Europa	—	—	—	—	1859	—
Niederlande	—	1230	—	200	—	1262
Belgien	—	—	—	—	1018	—
Auslandsverkehr zusf.	43	1373	—	255	2877	9055
Gesamtverkehr:						
2. Vierteljahr 1932	14 068	—	4 656	—	32 665	—
2. Vierteljahr 1931	24 940	—	3 242	—	54 844	—
2. Vierteljahr 1930	39 630	—	7 874	—	71 869	—
2. Vierteljahr 1929	35 835	—	15 080	—	64 515	—
2. Vierteljahr 1928	20 689	—	6 354	—	32 223	—

* einschl. Altona und Harburg-Wilhelmsburg.

Sozialpolitik.

Freigabe von Verkaufssonntagen.

Der Herr Regierungspräsident hat am 5. August d. Js. angeordnet: „Der Herr Reichsarbeitsminister hat über die Freigabe von Verkaufssonntagen unmittelbar vor Weih-

nachten noch nicht entschieden. Es ist nicht ausgeschlossen, daß mit Rücksicht auf die weiterhin bestehende ungünstige wirtschaftliche Lage des Einzelhandels wie im vorigen Jahre 3 Verkaufssonntage vor Weihnachten freigegeben werden. In diesem Falle würde durch die Ortspolizeibehörden für die übrige Zeit des Jahres über insgesamt 3 Freigabesonntage verfügt werden können. Da in den meisten größeren Orten des Bezirks auf Grund meiner Verfügung vom 17. März 1932 — I B 15. 17 — am Sonntage vor Pfingsten bereits das Offenhalten der Verkaufsgeschäfte zugelassen ist, kann für die Restzeit des Jahres 1932 durch die Ortspolizeibehörden nur noch an 2 Sonntagen der Warenverkauf gestattet werden. Ich ermächtige hiermit die Ortspolizeibehörden, von ihrem Freigaberecht an 2 Sonntagen nach Abschluß der Ernte Gebrauch zu machen. Ueber die Bedürfnisfrage sind zuvor die Verbände der Einzelhändler und der Angestellten zu hören. Die Geschäfte dürfen an dem einzelnen Freigabesonntage höchstens für 8 genau zu bezeichnende Stunden, nicht von 9¹/₂ bis 11¹/₂ und nicht nach 18 Uhr abends geöffnet sein. In der auf Grund von § 105 b Abs. 2 der Gewerbeordnung zu erlassenden Freigabeverordnung ist außerdem vorzuschreiben, daß die zur Sonntagsarbeit herangezogenen Arbeitnehmer, soweit ihre Arbeit mehr als 2 Stunden beträgt, an einem Wochentage der folgenden oder nächstfolgenden Woche von 13 Uhr ab von jeder Arbeit freizulassen sind.“

Abänderungswerkstätten der Damenkonfektion.

Nach längeren Bemühungen haben wir nachfolgende Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 10. August d. Js. erreicht:

„Die Ausnahmegenehmigung vom 21. September 1931 betreffend die Beschäftigung von über 16 Jahre alten Arbeiterinnen an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen bis 19 Uhr abends in den Werkstätten des Puzmachereigewerbes wird hiermit unter denselben Bedingungen und unter dem Vorbehalte des Widerrufs bis auf weiteres auf die mit offenen Verkaufsstellen verbundenen Abänderungswerkstätten der Damenkonfektion ausgedehnt. Tarifbestimmungen bleiben durch diese Genehmigung unberührt. Die Genehmigung gilt nicht für den 24. und 31. Dezember. Die bisher seitens der Gewerbeaufsichtsämter einzelnen Abänderungswerkstätten erteilten Ausnahmegenehmigungen treten gleich-

zeitig außer Kraft. Abdruck oder Abschrift dieser Ausnahmegenehmigung und der Genehmigung vom 21. September 1931 (A. Bl. S. 156) ist in den Werkstätten, die von ihr Gebrauch machen, zum Ausbauge zu bringen.

Ich weise besonders darauf hin, daß die Genehmigung sich nur auf die mit offenen Verkaufsstellen verbundenen Abänderungswerkstätten der Damenkonfektion, also nicht auf Werkstätten der Damen maßschneiderei bezieht. Die Genehmigung wird in der nächsten Nummer des Amtsblattes bekanntgegeben."

Berufsgenossenschaftsbeiträge.

Ueber die Höhe der Beiträge, welche Berufsgenossenschaften erheben, wird immer wieder geklagt. Es bestand die Hoffnung, daß durch die Streichung der Renten bis zu 20 % eine Verbilligung der Beiträge eintreten würde. Leider hat sich diese Hoffnung als trügerisch erwiesen, denn die Beiträge sind erhöht worden.

So wurden beispielsweise von der Nordöstlichen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft für das Jahr 1930

	R.M.	Pfg.
für Gefahrenklasse 1 pro 1,— Lohnsumme	8	0,25
" " 8 " " "	10	2,01
" " 10 " " "	50	2,51
" " 50 " " "		12,57

und für das Jahr 1931

	R.M.	Pfg.
für Gefahrenklasse 1 pro 1,— Lohnsumme	8	0,26
" " 8 " " "	10	2,11
" " 10 " " "	50	2,64
" " 50 " " "		13,18

erhoben. Begründet wird diese Maßnahme damit, daß infolge der Wirtschaftskrise die für die Umlageberechnung zugrunde gelegten Lohnsummen erheblich zurückgegangen wären, und zwar um 93,5 Millionen R.M. Es mußten daher die zu tragenden Lasten für das Jahr 1931 auf eine um 26,5 % verminderte Lohnsumme umgelegt werden, sodaß nicht eine Verbilligung der Beiträge, sondern unter den jetzigen schwierigen Wirtschaftsverhältnissen eine Erhöhung eingetreten ist.

Dadurch, daß von Woche zu Woche immer mehr Betriebe und Handelsgeschäfte ihre Pforten schließen, müssen also die verbleibenden Betriebe für die Ausfälle der anderen aufkommen und von Jahr zu Jahr höhere Beiträge zahlen. Es ist dies ein Zustand, der dringender, grundlegender Abänderung bedarf; denn es ist auch dem z. Zt. noch gesunden Betriebe bei der jetzigen schlechten Konjunktur unmöglich, die Lasten der Berufsgenossenschaftsbeiträge in der bisherigen Höhe zu tragen.

Der Deutsche Industrie- und Handelstag antwortete auf unsere Ausführungen: „Die Klagen über die immer drückender werdenden Lasten der Beiträge zur Unfallversicherung aus Kammerkreisen haben sich in der letzten Zeit erheblich vermehrt. Soweit sich die Beschwerden gegen die Berufsgenossenschaften richten, verkennen sie, daß in der Unfallversicherung die Unternehmerselbstverwaltung besteht und daß die Berufsgenossenschaften die im Umlageverfahren erhobenen Beiträge im Interesse der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Es trifft zu, daß infolge des starken Beschäftigungsrückganges durch Betriebsstillegungen und Einschränkungen, aber auch infolge der vorgenommenen Lohn- und Gehaltskürzungen die Lohnsummen in der letzten Zeit erheblich gesunken sind, während die Leistungen der

Unfallversicherung bis zur Notverordnung vom 8. Dezember v. Js. keine und durch die erwähnte Verordnung nur eine unzureichende Verminderung erfahren haben. Die Folge ist, daß eine geringere Anzahl von Betrieben mit kleineren Lohn- und Gehaltssummen entsprechend höhere Beiträge zur Deckung der Unfalleistungen aufbringen müssen, wodurch naturgemäß statt der erforderlichen Selbstkostenentlastung eine Erhöhung der Selbstkosten mit all den unerwünschten Wirkungen eintreten muß. Ein ständig wachsendes Mißverhältnis von Leistungspflicht und Leistungsfähigkeit und eine Verschärfung des Drucks auf den Arbeitsmarkt ist das Ergebnis. In Erkenntnis dieser Tatsachen haben die Spitzenverbände der Wirtschaft, insbesondere die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und der Deutsche Industrie- und Handelstag, seit langem eine weitreichende Reform der Sozialversicherung wie insbesondere der Unfallversicherung gefordert.

In diesem Zusammenhange dürfen wir auf unser im dortigen Schreiben angezogenes Rundschreiben vom 7. Februar 1931 ergebnislos verweisen. Diese Vorschläge sind in der Notverordnung vom 8. Dezember 1931 nur zum Teil verwirklicht worden. Im Sinne der unberücksichtigt gebliebenen Forderungen sind wir erneut wiederholt bei der letzten wie bei der neuen Reichsregierung dringlichst vorstellig geworden. Wir haben uns hierbei insbesondere für eine generelle Senkung auch der laufenden Leistungen in der Unfallversicherung um 20 v. H. eingesetzt, da eine wirkame Entlastung nur durch eine Senkung der bestehenden Leistungen erreicht werden kann. Es steht zu hoffen, daß in der kommenden Notverordnung weitere Entlastungsmaßnahmen in der Unfallversicherung getroffen werden."

Versicherungswesen.

Deutscher Versicherungs-Schutzverband e. V., Berlin.

Unsere Kammer hat schon seit vielen Jahren einen Vergünstigungsvertrag mit dem Deutschen Versicherungs-Schutzverband abgeschlossen. Dieser Verband besteht schon seit bei nahe 30 Jahren und wird von weit über 300 wirtschaftlichen Körperschaften unterstützt. Als gemeinnützige Organisation, von Handel und Industrie selbst gegründet, ist der Verband die gegebene Zentralstelle der Versicherungsnehmer. Nach dem Vertrag, den wir mit dem Verband abgeschlossen haben, haben unsere Kammerwähler das Recht auf kostenlose Auskünfte und Ratschläge in allen Versicherungsfragen, soweit sich solche ohne besondere Prüfung der Versicherungsscheine von seiten des Schutzverbandes geben lassen. Diese Auskünfte können sich erstrecken z. B. auf Auslegung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen — auf prinzipielle Fragen — auf gemeldete Mißstände und erhobene Beschwerden — auf die Zulassung von Versicherungsgesellschaften und die Erteilung von Ratschlägen darüber, mit welchen Gesellschaften Versicherungsverträge zu schließen seien — auf die Güte und Leistungsfähigkeit der Gesellschaften — auf deren Geschäftsgebahren — auf Fragen des Feuer- und Diebstahlversicherungs- und der Schadensverhütung.

Diesbezügliche Anfragen sind über die Kammer zu leiten.

Im Falle des Einzelbeitritts zum Deutschen Versicherungs-Schutzverband erhalten die Firmen einen Nachlaß von 20 % auf die sachungsmäßigen Einzelbeiträge zum Schutzverband. Der Verband bezweckt im wesentlichen folgendes:

1. die rechtliche und technische Beratung seiner Mitglieder in allen Versicherungsfragen,

2. die Prüfung und schriftliche Begutachtung der Versicherungsscheine seiner Mitglieder in sämtlichen Versicherungszweigen zum Zweck günstigerer Gestaltung der Versicherungsverträge in rechtlicher und wirtschaftlicher Beziehung,
3. die Beratung und Unterstützung seiner Mitglieder bei der Regelung von Schadensfällen; in Brandschadensfällen durch allgemeine Beratung, durch den Nachweis geeigneter Sachverständiger sowie durch sofort nach Meldung eines erheblichen Schadens erfolgende kostenfreie Entsendung eines Versicherungstechnikers an den Brand- bezw. Verhandlungsort gemäß § 10 der Satzung.

Der Schutzverband, dessen Geschäftsstelle sich in Berlin-Wilmersdorf 1, Prager Platz 4 befindet, gibt Interessenten auf Wunsch bereitwilligst Auskunft über die Beitrittsbedingungen.

Arbeitsgemeinschaft „Feuerbeständige Decke“.

Die obengenannte Arbeitsgemeinschaft hat beim Herrn Preussischen Minister für Volkswohlfahrt beantragt, durch Polizeiverordnung zu bestimmen, daß die Decken über dem obersten Vollgeschoß der Wohngebäude feuerbeständig und wasserundurchlässig herzustellen sind. Sie begründet diese Bitte damit, daß die Mehrzahl der Brände Dachstuhlbrände sind und daß also beim Vorhandensein von Holzbalkendecken das unter dem Boden befindliche Geschoß besonders gefährdet ist.

An sich bezeichnet der Herr Preussische Minister für Volkswohlfahrt die Herstellung der obersten Decke in feuerbeständiger Bauweise mit Rücksicht auf die größere Sicherheit als erwünscht. Jedoch steht auch nach seiner Auffassung der allgemeinen Durchführung dieser Bauweise unter den gegenwärtigen schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen das Bedenken entgegen, daß der Bau durch die Verwendung feuerbeständiger Decken statt der bisher zugelassenen Holzbalken erheblich verteuert wird.

Dem Landesauschuß der preussischen Industrie- und Handelskammern berichteten wir, daß der Antrag der Arbeitsgemeinschaft auf eine Verteuerung der Bauten hinauskommt. Die Annahme des Antrages würde sich auch zum Nachteil der Holzindustrie und der Forstwirtschaft auswirken, die in unserem Bezirk eine beachtliche Rolle spielen. Im übrigen ist von Fachkreisen zum Ausdruck gebracht worden, daß die übliche Holzbalkendecke verschalt, verrohrt und mit guter feuerbeständiger Auffüllung (Lehmauftrag) verputzt ebenso feuersicher wie eine Massivdecke ist. Wir raten daher, sich gegen den Antrag auszusprechen zu wollen.

Verschiedenes.

Sicherungsverfahren.

Seit unserem Ueberblick in der Januar-Nummer der Ostpommerschen Wirtschaft S. 4—7 haben die Bemühungen nicht aufgehört, die Schutzmaßnahmen für die Landwirtschaft und die Ernte durch entsprechende Berücksichtigung der Gläubiger ergänzen zu lassen, denen jetzt im Osten einseitig die Ausfälle aus dem Verfahren aufgebürdet werden. Die zuständigen Stellen haben mancherlei Hilfe im einzelnen gewährt, aber es fehlt bis heute an einer durchgreifenden Beseitigung der Gefahren, welche die landwirtschaftlichen Gläubiger infolge des Sicherungsverfahrens bedrohen. Die einschlägigen Forderungen, welche der Deutsche Indu-

strie- und Handelstag zusammen mit dem Reichsverband des Deutschen Groß- und Ueberseehandels am 5. Juli d. Js. dem Herrn Reichs Ernährungsminister und Reichskommissar für die Osthilfe vorgelegt hat, lauten:

1. Der schwerste Eingriff der Sicherungsverordnung in die Rechtssicherheit liegt darin, daß eine Herabsetzung von Forderungen bis zu 50 % auch gegen den Widerspruch der betroffenen Gläubiger möglich ist. Die im Verwaltungsverfahren getroffenen Anordnungen, nach denen vor derartigen Entscheidungen auf eine gütliche Einigung hinzuwirken ist, genügen nicht. Es bedarf einer gesetzlichen Vorschrift, nach der die Herabsetzung von Kapitalforderungen, die zum Gewerbebetrieb des Gläubigers gehören, ohne Zustimmung der nach der Summe der Forderungen zu errechnenden Mehrheit der Gläubiger unzulässig ist. In einer solchen, dem kaufmännischen Vergleichsverfahren nachgebildeten Vorschrift kann keine Gefährdung des Gesetzeszweckes gesehen werden, wenn bestimmt wird, daß bei Nichtzustandekommen der Entschuldung wegen Weigerung der Zustimmung das Sicherungsverfahren aufzuheben ist. Der Gefahr einer Verschleppung kann durch Fristsetzung vorgebeugt werden.

2. Die für die Abfindung der Gläubiger vorgesehenen Mittel reichen nur aus, wenn die Gläubigerforderungen in erheblichem Umfange herabgesetzt werden. Dies widerspricht jedoch dem Grundsatz, daß die Gesetzgebung, die zugunsten der Allgemeinheit wirken soll, die mit ihrer Durchführung verknüpften Lasten auch der Allgemeinheit zur Last legen muß. Es sind daher über den bisher vorgesehenen Umfang hinaus Mittel zur Verfügung zu stellen, die der gewerblichen Gläubigerschaft zum Ausgleich für die ihnen bei der Entschuldung entstehenden Verluste dienen und sie damit vor dem Zusammenbruch bewahren.

3. Die Verwertbarkeit der Entschuldungsbriefe muß über das bisher vorgesehene Maß hinaus gesteigert werden, insbesondere sollte endlich Klarheit darüber geschaffen werden, daß dem mit Entschuldungsbriefen abgefundenen Gläubiger die Möglichkeit gegeben wird, die Briefe zur Zahlung von Steuerschulden zu verwenden.

4. Die erhebliche Zeitspanne, die bis zum Abschluß der Entschuldungsverfahren vergeht, bringt eine Reihe von Gläubigerfirmen in äußerst gefährdete Lage. Es muß daher den Gläubigern ermöglicht werden, schon vor Aufstellung des Entschuldungsplanes Vorschüsse auf ihre im Entschuldungsverfahren zu befriedigenden Forderungen zu erhalten. Auch müssen die Treuhänder die bindende Anweisung erhalten, Wechselzinsen und Diskontspesen zu bezahlen, nötigenfalls müssen Mittel hierzu aus dem Betriebsicherungsfonds zur Verfügung gestellt werden.

Denjenigen Firmen, die bei der Kammer ihren Wunsch nach fortlaufender Benachrichtigung über neue Vorschriften zum Sicherungsverfahren angemeldet haben, gingen die einschlägigen Einzelnachrichten laufend zu. An 1550 Firmen wurden Ende Juli Rundschreiben versandt, um die Gesamtbeteiligung am Sicherungsschuß bezw. Umschuldungsverfahren festzustellen als Grundlage für unsere weiteren Arbeiten.

Kredit-Auskünfte	Glasversicherung
auf In- und Ausland durch	Baltischer Glasversicherungsverein a. G.
Verein Creditreform	Stolp,
Stolp, Bismarckplatz 5	Stolp, Bismarckplatz 19

Durchgeführte Zwangsversteigerungen in der Zeit vom 26. 12. 31 bis 25. 7. 32

(Nach Berichten der Landwirtschaftskammer Stettin)

Regierungs- bezirke	Flächen- inhalt ha	Anzahl der Betriebe	Gesamt- fläche	5—20 ha		20—100 ha		zusammen bis 100 ha		100—200 ha		über 200 ha		zusammen über 100 ha	
				Anzahl	Fläche	Anzahl	Fläche	Anzahl	Fläche	Anzahl	Fläche	Anzahl	Fläche	Anzahl	Fläche
Köslin . . .	1411 000	47	3837	24	275	13	576	37	851	5	571	5	2415	10	2986
Stettin . . .	1293 100	29	3391	14	143	9	388	23	531	1	132	5	2728	6	2860
Stralsund . .	400 200	9	1667	2	37	2	97	4	134	2	271	3	1262	5	1533

Umsatzsteuermerkblatt.

Die Industrie- und Handelskammer Krefeld hat ihr Umsatzsteuermerkblatt nach dem Stande der Gesetzgebung am 1. Mai 1932 neu und wesentlich erweitert herausgegeben. Die Änderungen durch die Notverordnungen sind berücksichtigt. Das Merkblatt bringt eine gedrängte Zusammenfassung aller Bestimmungen über Einfuhr (Ausgleichsteuer), Durchfuhr, Ausfuhr, Veredelungsverkehr, erhöhte Umsatzsteuer, Großhandelsprivileg, Freilisten, alle maßgeblichen Buchführungsvorschriften und stellt vor allem die Vergünstigungen und Erleichterungen des Gesetzes in den Vordergrund. Die außerordentlich umfangreiche und wichtige Rechtsprechung zu § 7 U. St. G., ferner die zahlreichen, z. T. nicht veröffentlichten Verwaltungsanweisungen und Entscheidungen über die Auslegung der Freilisten 1, 2 und 3 mit den dazugehörigen Zolltarifnummern, über die privilegierten Bearbeitungsvorgänge bei der verlängerten Einfuhr, Ausfuhr und beim Veredelungsverkehr, die bis in die jüngste Zeit hinein berücksichtigt sind. Zahlreichen Anregungen aus der Finanzverwaltung und der Steuerpraxis ist Rechnung getragen und durch eine übersichtliche Druckanordnung eine rasche und zuverlässige Unterrichtung ermöglicht.

Das Merkblatt kann von der Industrie- und Handelskammer Krefeld zum Preise von RM. 0,60 (bei Sammelbestellungen zum ermäßigten Preis) zuzüglich Versandspesen bezogen werden.

Lieferungen für die Reichspost.

Aus unserem Bezirk gingen dringliche Klagen ein, daß die Reichspostverwaltung ihren Bedarf, der in unserem Bezirk entsteht, nicht in diesem deckt, sondern zentralisiert von Berlin aus liefert, während in früheren Jahren Einkäufe auch an den Plätzen unseres Bezirks gemacht worden wären. Angeblich werden selbst kleine Mengen aus Berlin bezogen, und zwar zu Preisen, die höher sind, als sie an Ort und Stelle zu bezahlen wären, wozu weiter noch die Frachtkosten kommen. Wenn diese Angaben zutreffen, so würden sowohl die Reichspost wie Handel und Gewerbe in einem so großen Bezirk wie dem unsrigen geschädigt, dessen Unterstützung sich im übrigen Reich und Staat angelegen sein lassen.

Der Herr Reichspostminister hat der Industrie- und Handelskammer erwidert:

„Die zentrale Beschaffung beschränkt sich bei der Deutschen Reichspost hauptsächlich auf solche Gegenstände, bei denen es sich um Sonderausführungen lediglich für Eigenzwecke handelt. Wie jedes andere Wirtschaftsunternehmen muß auch die Deutsche Reichspost darauf bedacht sein, den Bedarf an solchen Gegenständen durch zusammengefaßte Beschaffung möglichst gut und preiswert einzudecken. Hierbei wird selbstverständlich das für die einzelnen Bedarfsstellen unter Berücksichtigung aller Umstände — auch der

Frachtkosten — jeweils — im ganzen genommen — günstigste Angebot berücksichtigt. Soweit Firmen Ihres Bezirks an den vom Reichspostzentralamt zentral vergebenen Aufträgen nicht beteiligt gewesen sind, ist es darauf zurückzuführen, daß sie sich beim Reichspostzentralamt nicht um Lieferungen beworben haben. Das gilt insbesondere auch bezüglich Eisendraht, Bandeseisen, Schrauben, Bolzen, U-Eisen, U-Eisenstützen, Röhren, Karbolineum. Es wird ergebnislos heimgestellt, die bezirksansässigen Firmen zu veranlassen, dem Reichspostzentralamt entsprechende Angebote zu machen.

Soweit es sich um Bedarfsgegenstände handelt, für deren Beschaffung die Oberpostdirektion oder die Verkehrsämter zuständig sind, haben die Ermittlungen ergeben, daß Handel und Gewerbe Ihres Bezirks bei der Auftragsvergebung nicht benachteiligt worden sind.

Die anliegende Uebersicht über die Zuständigkeiten der Dienststellen der Deutschen Reichspost im Beschaffungswesen dürfte einen willkommenen Anhalt bieten, um auftragssuchenden Firmen Auskunft darüber geben zu können, an welche Beschaffungsstellen sie etwaige Angebote zu richten haben. Auch steht die Oberpostdirektion Köslin zur Erteilung von Auskunft usw. gern zur Verfügung.“

Vieh- und Pferdemärkte.

In Verfolg unserer Wünsche, die in unserer März-Nummer S. 30 veröffentlicht worden sind, hat der Herr Oberpräsident und Vorsitzende des Provinzialrates der Provinz Pommern die Abhaltung folgender Vieh- und Pferdemarkte genehmigt:

Belgard: Weitere Pferde- und Rindviehmärkte am 16. Juni und 8. September im Jahre 1932 und im Jahre 1933 am 16. Februar, 22. Juni und 7. September.

Bublitz: 2 weitere Pferdemarkte im Jahre 1933 am 26. April und 8. Dezember.

Bütow: 2 Vieh- und Pferdemarkte, einen Dezembermarkt (am 2. Mittwoch im Dezember und am 3. Mittwoch im April).

Falkenburg: je einen Pferdemarkt am 2. Dienstag im Februar und am 3. Dienstag im Mai.

Neustettin: je einen Pferdemarkt am Mittwoch, dem 6. Juli, 3. August und 19. Oktober und im Jahre 1933: am Mittwoch, dem 15. Februar, 5. April, 3. Mai, 5. Juli, 2. August und 18. Oktober.

Stolp: 2 Vieh- und Pferdemarkte am letzten Mittwoch im April und am 2. Mittwoch im August.

Tempelburg: je einen Viehmarkt am Donnerstag der 4. Maiwoche und am Donnerstag der 1. Augustwoche.

Zanow: 1 Vieh- und Pferdemarkt in Verbindung mit einem Krammarkt am 2. Mittwoch im Mai eines jeden Jahres.